

---



# **Wasserleitungsordnung der Wassergenossenschaft Tragwein**



Bestimmungen für Anschluß und Benützung der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Tragwein, in der Folge kurz WG genannt, aufgestellt in der Ausschußsitzung vom 4.5.1987 und beschlossen in der Genossenschaftsversammlung am 8. November 1987.

---

---

## § 1

### Allgemeine Bestimmungen

(1) Die WG ist aufgrund freier Vereinbarung lt. § 74 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 gebildet. Sie handelt nach den von der Wasserrechtsbehörde genehmigten Satzungen und besitzt Rechtspersönlichkeit. Die Wasserversorgungsanlage ist auf gemeinnütziger Grundlage aufgebaut und wurde 1938/39 errichtet und in den Folgejahren erweitert und ausgebaut. Aus der Anlage wird zu den Bedingungen der ggstl. Wasserleitungsordnung und den festgesetzten Gebühren, die nicht auf Gewinn aufgebaut sind, Trinkwasser geliefert. Die Anlage dient auch zur Brandbekämpfung.

(2) Wenn die WG durch höhere Gewalt (Wassermangel, Betriebsstörungen) an der Versorgung verhindert ist, ruht während dieser Zeit ihre Verpflichtung. In solchen Fällen wird ein Schadenersatz nicht gewährt.

(3) Zu den Rechten der Mitglieder gehört der Bezug von Trinkwasser sowie die Mitwirkung an der Verwaltung.

(4) Zu ihren Pflichten gehört solidarisch die Erhaltung der Anlage, die Haftung für alle Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Schulden der Genossenschaft. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vermögen der Wassergenossenschaft.

## § 2

### Aufnahme in die Wassergenossenschaft

(1) Das Ansuchen um Aufnahme in die WG ist schriftlich an den Ausschuß zu richten. Dieses ist stempelfrei und kann dessen Vordruck bei der WG bezogen werden.

(2) Mitglieder der Genossenschaft können nur physische oder juristische Personen sein, die Eigentümer einer Liegenschaft sind.

(3) Mit der Aufnahme in die WG ist ein dauerndes Rechtsverhältnis geschaffen, das bis zu einer rechtmäßigen Beendigung gilt.

(4) Die vom Antragsteller unterzeichneten Ansuchen stellen nach Genehmigung durch die WG einen Vertrag dar.

Mehrere Besitzer eines Grundstückes haften gemeinsam. Wird kein Vertreter ernannt, sind die an einen Beteiligten gerichteten Eröffnungen auch für die übrigen rechtswirksam.

(5) Grundeigentümer, die Mitglied der WG sind, verpflichten sich, nach genauer Festlegung mit dem Ausschuß, Verlegungen von Wasserleitungen über ihre Grundstücke nebst Zubehör zum Zwecke der Wasserversorgung (Hauptanschluß bzw. Nebenleitungen) zuzulassen, die Durchführung aller einschlägigen Arbeiten nach Kräften zu erleichtern, Hinweisschilder auf ihren Grundstücken und Objekten zu dulden und an dem von der WG erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht und keine gewinnbringenden Entschädigungen geltend zu machen.

(6) Die Absicht der Errichtung oder Wiederinbetriebnahme einer Eigenversorgungs-

---

---

anlage ist der WG anzuzeigen. Die Inbetriebnahme ist erst nach Zustimmung der WG zulässig.

### § 3

#### **Anschlußleitungen**

(1) Die Herstellung oder Änderung der Anschlußleitung, wie die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung obliegt nur der WG zu Lasten des Anschlußwerbers.

Die WG kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Die WG kann Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlußleitung dem Grundstückseigentümer übertragen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Die Anschlußleitung bis zur Wasseruhr darf nur von einem von der WG beauftragten konzessionierten Installateur unter Beachtung der geltenden Vorschriften (ÖNORM B 2531) und sonstigen Bestimmungen der WG ausgeführt und unterhalten werden.

Die Hauptleitungen sind in einer Tiefe von 1,60 m, die Nebenleitungen in einer Tiefe von 1,40 m zu verlegen.

(2) Die Anlage des Abnehmers darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die WG über Antrag des Abnehmers oder des Installateurs die Anschlußleitung geöffnet hat. Die Öffnung der Anschlußleitung darf nur durch einen Beauftragten der WG erfolgen. Da für jeden Hausanschluß nur ein Wasserzähler eingebaut wird, dürfen Abzweigungen von den Hausleitungen nur hinter dem Wasserzähler angeordnet werden.

(3) Für eine Bewilligung zur Durchgrabung fremder Grundstücke und Wiederherstellung des Urzustandes dieser Grundstücke, hat der Anschlußwerber, einvernehmlich mit dem Grundeigentümer, selber zu sorgen.

Vor der Durchgrabung eines öffentlichen Weges oder Gemeindestraße, ist das Gemeindeamt zu verständigen und gegebenenfalls die erforderliche Bewilligung dort einzuholen.

Bei Inanspruchnahme einer Bundes-, Landes- oder Bezirksstraße ist vorher bei der hierfür zuständigen Straßenmeisterei, unter Vorlage von drei Lageskizzen (stempelfrei) mit Angabe der Parzellennummer anzuschen. Nur für Hauptleitungen holt die WG die Zustimmung zur Durchgrabung bei den zuständigen Stellen ein.

Besonders aufmerksam gemacht wird auf Erdkabel der Post- und Telegraphenverwaltung, Fernsehkabel und auch Kanäle aller Art. Mit den zuständigen Dienststellen ist vor Durchführung dieser Grabarbeiten das Einvernehmen unbedingt dann herzustellen, wenn es unklar ist, ob sich Erdkabel oder dgl. im Boden befinden. Für Schäden, sowie für die öffentliche Sicherheit während der Bau- bzw. Grabarbeiten, haftet der Anschlußwerber.

(4) Die vom Antragsteller neu errichtete Leitung geht nach Beendigung der Bauarbeiten (Objektbau) ab Anschlußstelle (Hauptleitung) bis zum Hausabsperrschieber des Antragstellers in das Eigentum der WG über. Die Beendigung der Bauarbeiten sind zwecks Leitungsübernahme der WG **schriftlich** zu melden.

---

---

Der Hausabsperrschieber ist nach Möglichkeit ca. 50 cm von der Grundgrenze entfernt auf öffentlichen Grund zu setzen. Vom Hausabsperrschieber bis in das Haus bleibt die Leitung Eigentum des Antragstellers.

Die Straßen- bzw. Hauptventile bleiben Eigentum der WG und nur diese allein hat das Recht, diese Absperrventile zu handhaben. Die Sichtbarhaltung des Hausabsperrschiebers obliegt dem Grundstückseigentümer. Bei Nichtbeachtung und daher notwendiger Sichtbarmachung durch die WG kann der zur Zeit der Sichtbarmachung gültige Hilfsarbeiterstundenlohn dem Grundstückseigentümer in Anrechnung gebracht werden.

(5) Für Reparaturen ab Anschlußstelle (Hauptleitung) bis einschließlich Hausabsperrschieber gehen die Material- und Installationskosten im Falle von Schadhaftheit durch Altersabnutzung (nicht jedoch bei Beschädigung durch Fremdeinwirkung) unter der Voraussetzung auf Kosten der WG, daß die Reparatur von der WG ausdrücklich genehmigt und von einem von der WG beauftragten konzessionierten Installateur ausgeführt wird.

Wird die defekte Anschlußleitung dabei gegen eine 5/4-zöllige Leitung ausgewechselt, geht der Aufpreis von 1 Zoll auf 5/4 Zoll zu Lasten des Genossenschaftsmitgliedes. Gleiches gilt auch bei Auswechslung des Hausabsperrschiebers.

Die dazu erforderlichen Grabungsarbeiten einschließlich Zuschütten und Wiederherstellung des Urzustandes gehen ebenfalls zu Lasten des Mitgliedes bzw. können von diesem in Eigenregie unter Aufsicht der WG selbst ausgeführt werden.

(6) Die technische Ausführung der Anschlüsse, Ort, Art und Größe der Leitung bestimmt der Ausschuß der WG. Andere Leitungen (Elektrokabel, Postkabel, Fernsehkabel und Kanäle) müssen in einem gesonderten Graben verlegt werden.

(7) Etwaige Erweiterungen oder Änderungen bestehender Anlagen bedürfen der Bewilligung durch die WG. Mit dem Leitungsnetz der WG darf keine andere Wasserversorgungsanlage verbunden oder zusammengeschlossen werden. Die WG behält sich vor, die Anlage des Abnehmers jederzeit zu prüfen und zu verlangen, daß jeweilige Mängel auf Kosten des Abnehmers behoben werden. Dem Beauftragten der WG ist zu diesem Zwecke der Zutritt zu dieser Anlage zu gestatten. Die Anlage des Abnehmers muß so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder der Wasserversorgungsanlage der WG ausgeschlossen sind. Der Anschluß von Geräten und Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers. Dieser haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, der WG oder Dritten hiedurch erwächst. Eventuell erforderliche Druckproben einer Hausleitung durch die WG gehen zu Lasten des Wasserabnehmers.

#### § 4

#### **Ausnahmen von Anschlußverpflichtungen**

(1) Die WG ist lt. § 81 (2) des WRG verpflichtet, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften auf Antrag ihres Eigentümers anschließen zu lassen, wenn den bisherigen Mitgliedern hiedurch keine

---

---

wesentlichen Nachteile erwachsen können. Diese Verpflichtung der Genossenschaft besteht insbesondere nicht für:

- a) Grundstücke, deren Anschluß aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Kosten hergestellt werden kann.
- b) Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen Anlagen, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke angeschlossener Mitglieder unter Bedachtnahme der Leistungsfähigkeit der genossenschaftlichen Anlage, nicht mehr gedeckt werden kann.
- c) Falls eine Überbelastung der Anlage für eine klaglose Versorgung besteht, oder durch weitere Anschlüsse eintreten sollte, gilt diese Ausnahme für allgemein.

## **§ 5**

### **Wassermesser**

(1) Die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge wird von einem Wassermesser gemessen, der den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen muß.

Der Wassermesser, der ausschließlich über die WG zu erwerben ist, wird auf Kosten des Abnehmers eingebaut und geht nach dem Einbau in das Eigentum der WG über. Als Wasserverbrauch gilt auch jenes Leitungswasser, das infolge Leitungsschaden ungenützt abfließt. Der Abnehmer hat für den Messer einen eigenen, frostsicheren Platz im Haus zur Verfügung zu stellen, der stets den Beauftragten der WG leicht zugänglich sein muß.

(2) Größe, Einbau und Überwachung sowie die etwaige Entfernung des Wassermessers bestimmt die WG. Für den Einbau des Wassermessers ist einheitlich die "Hawle Wassermesser-Einbaugarnitur" mit Schmutzfänger und Rückflußverhinderer zu verwenden. Die Anbringung von weiteren Messern hinter dem Hauptmesser durch den Abnehmer ist zulässig; dieser muß jedoch beim Einbau die Vorschriften einhalten und für alle Kosten aufkommen. Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung bleiben ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der WG.

(3) Bei Gebäuden ohne frostsicheren Raum und unbebauten Grundstücken muß der Wassermesser in einem frostsicheren, wasserdichten Messerschacht, der vom Antragsteller lt. Angaben der WG zu errichten ist, untergebracht werden.

(4) Die Messer der WG werden von dieser instandgehalten und in entsprechenden Zeitabständen geeicht.

Wird vom Grundstückseigentümer die Meßgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wassermesser über schriftlichen Antrag von der WG ausgebaut und einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, daß die Meßgenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer. Zeigt der Wassermesser falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Verbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres verrechnet. (Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt). Die Kosten der Überprüfung

---

---

gehen in diesem Fall zu Lasten der WG. Dem amtlichen Prüfungsergebnis hat sich sowohl der Abnehmer, als auch die WG zu unterwerfen.

(5) Störungen oder Beschädigungen des Wasserzählers hat der Abnehmer unverzüglich der WG mitzuteilen. Es ist verboten, den Wasserzähler eigenmächtig auszubauen.

(6) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen jeder Art, vor Einwirkung Dritter, Ab- und Grundwasser, Heißwasser, sowie vor Frost und Hitze zu schützen. Er hat der WG alle Kosten für Beschädigungen und Verlust des Zählers zu erstatten, soweit diese nicht durch die WG oder deren Beauftragten verursacht wurden, bzw. der Abnehmer nachweist, daß die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Dazu gehören jedoch nicht Frost- und Heißwasserschäden, sowie Diebstähle.

(7) Die Freimachung des Wasserzählers für die Ablesung und Auswechslung obliegt dem Wasserabnehmer.

## **§ 6**

### **Bestimmungen über die Wasserverwendung**

(1) Soweit nicht besondere Einschränkungen erfolgen, darf Wasser für alle Zwecke verwendet werden. Wenn es zur Sicherstellung der Wasserversorgung notwendig ist, kann die WG die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke begrenzen. Zur Füllung von Schwimmbecken und Freibäder ist ein Ansuchen an die WG zu richten, die dann bei Möglichkeit den Zeitpunkt der Füllung bestimmt.

(2) Das Wasser wird dem Abnehmer nur zur Versorgung seines Grundstückes, für das er die Anschlußbewilligung erhalten hat, geliefert; jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung der WG.

(3) Der Abnehmer darf verschiedene Anschlußleitungen nicht über seine Innenleitung miteinander verbinden. Auf keinen Fall darf er seine Innenleitung, die an das Wasserleitungsnetz der WG angeschlossen ist, mit einer Eigenwasserversorgungsanlage zusammenschließen.

(4) Wird Wasser durch Umgehung des Zählers oder in anderer Weise widerrechtlich entnommen, so ist die WG, abgesehen von einer Strafanzeige berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben. Dieser Strafe wird der zehnfache Durchschnittsverbrauch für die Dauer der unberechtigten Entnahme zugrunde gelegt, mindestens jedoch ein Verbrauch von 100 m<sup>3</sup>. Kann die Dauer der unberechtigten Entnahme nicht festgestellt werden, so wird die Vertragsstrafe für ein Jahr erhoben.

(5) Besteht eine eigene Wasserversorgungsanlage, dann ist die WG nicht zur Reserve- oder Zusatzversorgung verpflichtet, doch können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

(6) Die widerrechtliche Entfernung oder Beschädigung der von der WG angebrachten Plomben, kann als Sachbeschädigung strafrechtlich verfolgt werden.

---

---

Jede Beschädigung ist der WG unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundeigentümer.

(7) Weder bei der Anmeldung, noch im Laufe der Belieferung, können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Wasserbeschaffenheit oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.

(8) Für Schäden die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die WG nicht.

(9) Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen u.dgl.) dürfen nur mit Zustimmung der WG an die Wasserleitung angeschlossen werden. Sie müssen die von der WG geforderten Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rückflußverhinderer, Wassermangelsicherung) besitzen.

## **§ 7**

### **Die Wasserleitung als Feuerschutzeinrichtung**

(1) Die an die Wasserleitung der WG angeschlossenen Hydranten dienen Feuerlöschzwecken. Sie dürfen nur durch die Feuerwehr oder die durch die WG beauftragten Personen bedient werden. Das für Feuerlöschzwecke aus dem Hydranten entnommene Wasser wird kostenlos abgegeben.

(2) Außer für Feuerlöschzwecke bedarf jede Entnahme aus Hydranten einer besonderen Vereinbarung mit der WG.

(3) Bei Ausbruch eines Schadenfeuers ist die Feuerwehr berechtigt, für die Zeitdauer des Brandes die Straßenventile der Hausleitungen zu sperren, ohne daß der Wasserrabnehmer auf Schadenersatz Anspruch hat.

In Häusern, in denen das Wasser zum Löschen eines Brandes über den Zähler entnommen wird, ist die angenommene Menge zu schätzen und wird nicht in Anrechnung gebracht.

## **§ 8**

### **I. Einschränkung bzw. Verweigerung des Wasserbezuges**

(1) Die Wasserabgabe kann solange verweigert bzw. eingeschränkt werden bis:

- a) die vorgeschriebene Anschlußgebühr bezahlt ist;
  - b) Anschluß und Zuleitung bis zum Wassermesser lt. Vorschrift errichtet und verlegt ist;
  - c) wenn Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten;
  - d) wenn Arbeiten an der Anlage oder deren Bereich eine vorübergehende Beschränkung oder Sperrung notwendig machen;
  - e) wenn sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird;
  - f) bis zur Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes der Anschlußleitung bis zum Wasserzähler.
-

---

## **II. Sperrung des Wasserbezuges**

- (2) Der Wasserbezug kann im öffentlichen Interesse vorübergehend oder ganz gesperrt werden:
- a) für Bazwecke, für gewerbliche Betriebe (die nicht der allgemeinen Lebens- und Genußmittelversorgung dienen), für jegliche Art der Anlagenbewässerung, für Fahrzeugreinigung aller Art;
  - b) bei festgestelltem Mißbrauch der Wasserentnahme, wodurch bei Wassermangel die allernotwendigste Wasserversorgung aller Mitglieder gefährdet wird;
  - c) wenn in der Versorgungsanlage oder in einer Hauszuleitung bis einschließlich Wasserzähler ein Schaden ist oder vermutet wird;
  - d) der Wasserabnehmer seinen Zahlungen nach schriftlicher Mahnung in der gesetzlichen Frist nicht nachkommt.

### **§ 9**

#### **Anschluß- und Wassergebühr**

- (1) Die Gebühren für Neuanschlüsse und die Wasserbezugsgebühr sind in der von der Vollversammlung beschlossenen Gebührenordnung geregelt.
- (2) Der Zählerstand, welcher der Rechnung zugrundeliegt, wird von einem Beauftragten der WG abgelesen.
- (3) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungsvorschreibung sind nur schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung zulässig. Sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.
- (4) Zahlungsrückstände werden nach zweimaliger fruchtloser Mahnung zwangsweise eingetrieben. Bei Zahlungsverzug können die jeweils gültigen Bankzinsen und Bankspesen in Anrechnung gebracht werden.

### **§ 10**

#### **Beendigung der Versorgung**

- (1) Einzelne Liegenschaften können im Einvernehmen mit dem Eigentümer und der WG wieder ausgeschieden werden. Ein diesbezüglicher Antrag oder Beschluß ist in einem Schriftstück mit Gegenzeichnung festzuhalten.
- (2) Bei Wiederaufnahme von ausgeschiedenen Mitglieder, bzw. Liegenschaftseigentümern in die Genossenschaft und dessen Versorgung, ist die volle Anschlußgebühr lt. § 2 der Gebührenordnung wieder zu entrichten.
- (3) Für Schäden, die durch die Stilllegung an der Zuleitung ab Hausabsperrschieber bis Wasserzähler eventuell entstanden sind, ist der Anschlußwerber zuständig.
- (4) Die Ausscheidung einer Liegenschaft gegen den Willen der Eigentümer oder der WG ist bei der Wasserrechtsbehörde zu beantragen und wird gemäß § 82 des WRG 1959 von dieser entschieden.
- (5) Wer ein an die WG-Anlage angeschlossenes Haus erwirbt, wird Mitglied der WG
-

---

und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen lt. § 80 des WRG verpflichtet. Ein Wechsel in der Person des Mitgliedes ist der WG sofort zu melden.

(6) Die WG ist berechtigt, Geldstrafen im Gegenwert von 100 m<sup>3</sup> Wasser vorzuschreiben, bzw. die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Abnehmer den Vertragsbedingungen oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften zuwider handelt.

(7) Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:

- a) Zutrittsverweigerung gegenüber den Beauftragten der WG;
- b) Beschädigung oder unbefugte Änderung von Einrichtungen, Wasserzählern, Plomben, Hausabsperrschiebern, welche der WG gehören;
- c) Widerrechtliche Entnahme von Wasser;
- d) Nichteinhaltung von fälligen aus den Vertragsverhältnissen stammenden Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung;
- e) Unterlassung vorgeschriebener Anzeigen.

(8) Die von der WG nach Absatz 6 unterbrochene Versorgung wird erst dann wieder aufgenommen, wenn Ersatz für die entstandenen Schäden und Kosten geleistet wird und die Hindernisse beseitigt sind.

(9) Bei wiederholten Verstößen, sowie widerrechtlicher Entnahme von Wasser, wird der Ausschluß des betreffenden Mitgliedes bei der Wasserrechtsbehörde beantragt.

## **§ 11**

### **Vorübergehende Wasserentnahme**

Die Wasserentnahme für vorübergehende Zwecke (Baustellen) ist rechtzeitig bei der WG zu beantragen. Der Antragsteller hat alle Kosten zu ersetzen, die bei der Herstellung und Entfernung des Anschlusses entstehen.

## **§ 12**

### **Schlichtung von Streitigkeiten**

Aus dem Vertragsverhältnis zwischen der WG und den Anschlußbesitzern entstehen die Rechtsstreitigkeiten sind lt. § 85 (1) des WRG von der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu entscheiden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen der Genossenschaftssatzungen geschlichtet und beigelegt werden können.

## **§ 13**

### **Schlußbestimmungen**

(1) Änderungen der ggstl. Wasserleitungsordnung können nur durch eine Genossenschaftsvollversammlung erfolgen.

(2) Diese Wasserleitungsordnung tritt am 1.1.1988 in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung werden die bisherigen Beschlüsse und Anordnungen außer Kraft gesetzt.

---

---

Tragwein, im November 1987

Alois Landl e.h.  
Obmann

Karl Moser e.h.  
Schriftführer

Rosa Undesser e.h.  
Kassenführer

---